

Bayerische Ärzteversorgung: Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen

Beitragsatzreform für selbstständige Mitglieder und flexibles Altersruhegeld ab 1. Januar 2015

Als System der ersten Säule der Altersvorsorge haben berufsständische Versorgungseinrichtungen die Kernaufgabe, das Niveau des individuell erreichten Lebensstandards im Alter zu erhalten. Um dieser Aufgabe nachzukommen, analysiert die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) laufend die Entwicklung des Versorgungsgrades ihrer Mitglieder. Unter Versorgungsgrad wird dabei das Altersruhegeld bei Erreichen der Altersgrenze bezogen auf das letzte Berufseinkommen verstanden. Als Ergebnis ist festzustellen, dass der Nettoversorgungsgrad aller Mitglieder langfristig abnehmen wird und unsere selbstständigen Mitglieder mit Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG West 2014: jährlich 71.400 Euro) infolge der bislang geltenden Beitragsordnung im Alter häufig auf ein nicht mehr ausreichendes Versorgungsniveau kommen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in den vergangenen Jahren eingehend mit den Ursachen dieser Entwicklung befasst und mögliche Handlungsoptionen prüfen lassen. Eine wesentliche Ursache für das sinkende Versorgungsniveau ist die nachgelagerte Besteuerung von Versorgungsleistungen durch das Alterseinkünftegesetz, die Mitglieder aller Einkommensklassen trifft. Wer zum Beispiel im Jahr 2014 in Rente geht, hat bereits 68 Prozent seines Ruhegeldes zu versteuern. Und es kommt noch schlimmer: Schrittweise wird der steuerpflichtige Teil des Ruhegeldes bis zum Jahr 2020 um jährlich zwei Prozent auf 80 Prozent angehoben und anschließend jährlich um ein Prozent, bis im Jahr 2040 100 Prozent zu versteuern sind.

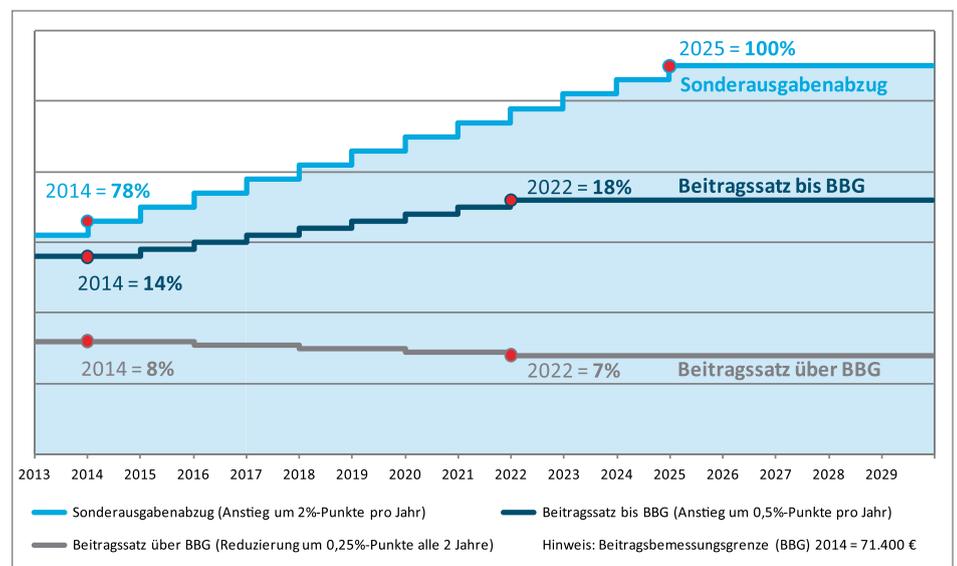
Natürlich kann ein niedriger Versorgungsgrad auch der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Praxis oder der individuellen Erwerbsbiografie geschuldet sein. Mit einer zunehmenden Zahl von Ärztinnen und Ärzten, die in Teilzeitmodellen arbeiten wollen, wird sich dieser Trend künftig weiter verstärken. Hinzu kommt, dass die lang anhaltende Niedrigzinsphase mit geringeren Zinsüberschüssen einer Anhebung des Versorgungsgrades durch höhere Dynamisierungen enge Grenzen setzt. Demgegenüber steigt jedoch der Versorgungsbedarf unserer selbst-

ständigen Mitglieder, da – anders als früher – heute nur selten ein lukrativer Praxisverkauf möglich ist und zusätzlich zum Beispiel auch die Kosten der privaten Krankenversicherung laufend steigen und immer größere Ruhegeldanteile binden.

Angesichts dieser steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auf die das Versorgungswerk keinen Einfluss nehmen kann, wurde nach eingehender versicherungsmathematischer Analyse festgestellt, dass zur Anhebung des Versorgungsgrades selbstständiger Kolleginnen und Kollegen eine Beitragsreform für diese Mitglieder unumgänglich ist: Mit einem Beitragsatz von 14 Prozent auf das Berufseinkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erhebt das Versorgungswerk relativ niedrige Pflichtbeiträge in dieser Einkommensklasse im Vergleich zu vielen anderen Versorgungswerken oder der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um jedoch die tatsächliche Belastung durch eine Beitragsreform für die aktiven Mitglieder so gering wie möglich zu halten und ihre Auswirkung konkret zu erfassen, wurden zahlreiche Modellberechnungen unter Berücksich-

tigung der einkommensteuerlichen Situation der Mitglieder durchgeführt. Deren Prämissen und Umsetzung wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine langfristige Anpassung des Beitragsatzes in kleinen Stufen zu einer relativ geringen zusätzlichen Nettobelastung der Mitglieder führt. Hintergrund hierfür ist, dass das Alterseinkünftegesetz bis zum Jahr 2025 ein Zeitfenster eröffnet, in dem der Nettoeffekt zusätzlicher Beitragsbelastungen zum großen Teil durch den jährlich steigenden steuerlichen Sonderausgabenabzug abgemildert wird. Für das Jahr 2014 können bereits 78 Prozent der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken steuerlich berücksichtigt werden (maximal 15.600 Euro bei Ledigen bzw. 31.200 Euro bei Zusammenveranlagten). Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte an, bis im Jahr 2025 die Obergrenze von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro erreicht ist. Diese vorteilhafte „Kehrseite“ der oben dargelegten zunehmenden Besteuerung der Ruhegelder gilt es zu nutzen, um unsere Mitglieder vor unerwartet niedrigen Nettoruhegeldern im Ruhestand zu bewahren.



Beitragsreform der BÄV vor dem Hintergrund des ansteigenden Sonderausgabenabzugs (AltEink).

Beitragsatzreform im Detail

Der Landesausschuss der BÄV hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2014 beschlossen, dass der Beitragssatz für Berufseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Anhebung des Versorgungsgrades für selbstständige Mitglieder von derzeit 14 Prozent auf letztlich 18 Prozent angehoben werden soll. Für Kolleginnen und Kollegen, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Mitglied waren, wird der Beitragssatz in einem achtjährigen Übergangszeitraum stufenweise ab dem 1. Januar 2015 jedes Jahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht, bis im Jahr 2022 ein Beitragssatz von 18 Prozent erreicht ist. Da diese Beitragssatzanhebung alle Einkommensgruppen erfasst, erfolgt zugleich eine Absenkung des Beitragssatzes für Berufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit acht auf künftig sieben Prozent. Dies geschieht ebenfalls in kleinen Schritten von 0,25 Prozentpunkten alle zwei Jahre: Konkret ab 1. Januar 2016 auf 7,75 Prozent, ab 1. Januar 2018 auf 7,5 Prozent, ab 1. Januar 2020 auf 7,25 Prozent und ab 1. Januar 2022 auf sieben Prozent. Für selbstständige Mitglieder, die ab 1. Januar 2015 neu in die BÄV aufgenommen werden, betragen die Beitragssätze von Beginn an 18 Prozent bis zur Beitragsbemessungsgrenze und sieben Prozent für darüber hinausgehende Einkommensteile bis zum Pflichthöchstbeitrag (2014: 26.982 Euro jährlich).

Gerade in der Startphase der Selbstständigkeit ist die zur Verfügung stehende Kapitaldecke oft dünn. Dieser Tatsache wird durch eine Sonderbestimmung weiterhin Rechnung getragen. Für Praxisgründer gilt für die Zeit nach der ersten Niederlassung bis zum Ablauf des darauffolgenden zweiten Kalenderjahres auch künftig der ermäßigte Beitragssatz von acht Prozent. Aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen, die bereits zum 31. Dezember 2014 Mitglieder sind, wird sich die Anhebung des Pflichtbeitrages um jährlich 0,5 Prozentpunkte durch die jährliche Anhebung des steuerlichen Sonderausgabenabzugs in der Regel nur in relativ geringem Umfang auf das Nettoeinkommen auswirken.

Flexibler Eintritt in den Ruhestand

Der Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand hängt maßgeblich vom Mitglied und dessen individuellen Lebens- und Einkommensverhältnissen ab. Während einige Kolleginnen und Kollegen gerne die in der Satzung verankerte Möglichkeit eines vorgezogenen Altersruhegeldes in Anspruch nehmen, besteht auf der anderen Seite auch immer wieder der Wunsch, den Bezug des Altersruhegeldes einer verlängerten Phase der aktiven Berufstätigkeit anzupassen. In seiner letzten Sitzung hat daher der Landesausschuss die Geschäftsführung beauftragt, bis Oktober 2014 eine Satzungsänderung vorzulegen, die den Mitgliedern ab 1. Januar 2015 einen freiwilligen Aufschub der Auszahlung des Regelaltersruhegeldes bis maximal zum 72. Lebensjahr ermöglicht. Das Altersruhegeld erhöht sich dabei für jeden Monat des Aufschubs um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag.

Da angestellte Mitglieder in der Aufschubphase weiterhin Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abzuführen haben, besteht für sie künftig auch insoweit die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung und der Einzahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrags an das Versorgungswerk. Ebenso wie selbstständige Mitglieder können die Angestellten darüber hinaus in der Aufschubphase auch freiwillige Beiträge bis zu den geltenden Höchstbeiträgen in das Versorgungswerk einzahlen. Interessierte Kolleginnen und Kollegen erhalten damit künftig mehr Spielraum bei der finanziellen Gestaltung ihres Ruhestandes. Auch kann individuell einem niedrigen Versorgungsgrad auf diese Weise zusätzlich entgegengewirkt werden.

Resümee

Mit der Beitragssatzreform für selbstständige Kolleginnen und Kollegen kommt das Versorgungswerk dem vom Gesetz vorgegebenen Versorgungsauftrag nach, mit dem Ziel, eine durch die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verursachte Reduzierung des Nettoversorgungsgrades der Mit-

glieder auszugleichen. Der Verwaltungs- und der Landesausschuss haben sich in ihren Beratungen davon überzeugt, dass die Nettobelastung der Mitglieder durch eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes angesichts der zunehmenden steuerlichen Absetzbarkeit nur relativ gering ausfällt. Die Äquivalenz von Beitrag und Leistung bleibt unverändert, das heißt, dass sich die späteren Versorgungsleistungen auch weiterhin direkt proportional nach der Höhe der in der Erwerbsphase gezahlten Beiträge richten. Ergänzt wird die Beitragsreform durch die Möglichkeit eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand, die den Mitgliedern eine Ruhestandsplanung nach ihren individuellen Lebens- und Einkommensverhältnissen ermöglicht.

Als Freiberufler haben wir gelernt, dass es elementar wichtig ist, sich immer wieder den geänderten Herausforderungen zu stellen, auch wenn unbequeme Entscheidungen erforderlich sind. Wo Veränderungen notwendig sind, müssen wir sie entschlossen anpacken, ohne Bewährtes aufs Spiel zu setzen. Oberstes Ziel aller Maßnahmen muss sein, das Versorgungswerk so zu gestalten, dass es als Pflichtversicherungssystem der ersten Säule auf die Bedürfnisse des Berufsstandes zugeschnitten bleibt, zugleich aber auch den gesetzlichen und politischen Anforderungen gerecht wird. Dies wird durch die nun eingeleiteten Satzungsänderungen zum 1. Januar 2015 sichergestellt.

Autor



*Dr. Lothar Wittek,
Vorsitzender des
Verwaltungsaus-
schusses der BÄV,
Denninger
Straße 37,
81925 München*